

Bisherige Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- 1 Name
- 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- 3 Zweck

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Jugend

- 4 Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ersatz von Aufwendungen
- 6 Jugend

III. Organe

- 7 Organe
- 8 Mitgliederversammlung
- 9 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

- 10 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen
- 11 Prüfungen
- 12 Ehrungen
- 13 Jahresberichte
- 14 Materialverwaltung
- 15 Datenschutz

V. Schlußbestimmungen

Neue Satzung (Vorschlag)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 2 Zweck
- 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

- 4 Mitgliedschaft
- 5 Beitrag
- 6 Ausübung der Rechte und Delegierte
- 7 Rechte des Mitglieds
- 8 Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

- 9 Gliederungen des Bezirks
- 10 Aufgaben der Gliederungen

V. Jugend

- 11 Jugend

VI. Organe

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung		Neue Satzung (Vorschlag)	
16	Satzungsänderungen	1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	
17	Zweckänderung, Auflösung	12	Aufgaben
18	Umfang, Inkrafttreten	13	Einberufung
		14	Ladungsfrist
		15	Antragsberechtigung
		16	Beschlussfassung
		17	Abstimmung und Wahlen
		18	Protokoll
		2. Abschnitt: Gruppenvorstand	
		19	Geschäftsführung und Leitung
		20	Zusammensetzung
		21	Vertretungsbefugnis
		22	Amtszeit
		23	Geschäftsverteilung
		24	Tagung und Einladung
		25	Beschlussfähigkeit
		3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle	
		26	Beschlussfähigkeit
		27	Zusammensetzung
		28	Kostentragung
		29	Schieds- und Ehrengerichtsordnung
		30	Ordentlicher Rechtsweg
		VII. Kommissionen	
		31	Aufgabe



Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

VIII. sonstige Bestimmungen

- 32 Ordnungen und Richtlinien
- 33 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material
- 34 Ehrungen
- 35 Geschäftsordnung
- 36 Wirtschaftsordnung
- 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

IX. Schlussbestimmungen

- 38 Satzungsänderung
- 39 Auflösung
- 40 Inkrafttreten



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p data-bbox="510 443 763 483">I. Allgemeines</p> <p data-bbox="613 539 651 563">§ 1</p> <p data-bbox="600 592 669 616">Name</p> <p data-bbox="163 647 1052 676">(1) Die am 26.03.94 gegründete DLRG-Gruppe Heddesheim führt den Namen</p> <p data-bbox="376 703 896 786">Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) "Gruppe Heddesheim e.V." (kurz Gruppe)</p> <p data-bbox="163 815 1106 898">(2) Sie ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 01. Dezember 1972 gegründeten DLRG Gruppe Heddesheim des DLRG- Bezirks Rhein-Neckar e.V..</p> <p data-bbox="163 900 1068 952">Die Gruppe ist eine unmittelbare Gliederung des im Vereinsregister in Weinheim eingetragenen DLRG-Bezirks Rhein-Neckar e.V. mit der Vereinsregisternummer 544.</p>	<p data-bbox="1489 443 1742 483">I. Allgemeines</p> <p data-bbox="1570 539 1608 563">§ 1</p> <p data-bbox="1411 571 1825 603">Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p data-bbox="1146 635 2092 772">(1) Die am 26.03.1994 gegründete DLRG-Gruppe Heddesheim e. V. ist eine Gliederung Bezirks Rhein-Neckar e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer VR 732 im Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Gruppe Heddesheim e.V. im Bezirk Rhein-Neckar e.V.</p> <p data-bbox="1146 804 2092 887">(2) Die DLRG-Gruppe Heddesheim e.V. (nachfolgend Gruppe genannt) ist eingetragen unter der Nr. 544 im Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim. Der Sitz der Gruppe ist Heddesheim.</p> <p data-bbox="1146 919 2092 971">(3) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Heddesheim im Bundesland Baden-Württemberg.</p> <p data-bbox="1146 1003 1644 1032">(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

§ 2

Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Sitz der DLRG-Gruppe Heddesheim e.V. ist Heddesheim
Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim unter der Nummer .VR 732.
eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Todes im und am Wasser dienen.

Der Verwirklichung des Zweckes dienen insbesondere

1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
2. Förderung des Anfängerschwimmens
3. Förderung des Schulschwimmunterrichts
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
5. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
6. Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
7. Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

**§ 2
Zweck**

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
 - f) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe ist die Jugendarbeit und

Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V. Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p>8. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser.</p> <p>9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser</p> <p>10. außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes</p> <p>11. Natur- und Umweltschutz am und im Wasser</p> <p>(2) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Die Gruppe und ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>die Nachwuchsförderung.</p> <p>(3) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen. <p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) Die Gruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben. Die Gruppe darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.</p> <p>(3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet</p>

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

II. Mitgliedschaft, Beiträge

III. Mitgliedschaft

§ 4

§ 4 Mitgliedschaft

Personenkreis, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gruppe können einzelne Personen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen oder sonstige Vereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Ausstellung des Mitgliedsausweises. Mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises beginnt die Mitgliedschaft und das Mitglied erkennt die Satzung, die DLRG-Ordnungen sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Gruppe aus. Gegenüber dem Bezirk Rhein-Neckar e.V. wird das Mitglied durch die Delegierten der Gruppe vertreten.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Beitragsjahr nachgewiesen ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Austritt oder Ausschuß.
 - a) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand der Gruppe mindestens einen

- (1) Mitglieder der DLRG-Gruppe Heddesheim können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Rhein-Neckar e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Gruppe.
- (3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Gruppe nicht verpflichtet.

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p>Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird bezüglich der Beitragspflicht für das laufende Jahr erst zum Jahresende wirksam.</p> <p>b) Die Streichung als Mitglied erfolgt, wenn der Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr nicht entrichtet wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung aller Rückstände fortgeführt werden.</p> <p>c) Den Ausschluss aus der Gruppe sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.</p> <p>d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.</p> <p>(7) Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum oder -Material ist bei deren Beendigung zurückzugeben.</p> <p>(8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Gruppe nicht verpflichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beiträge Rechte und Pflichten der Mitglieder Ersatz von Aufwendungen</p> <p>(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.</p> <p>(2) Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für Landesverband, Präsidium und DLRG-Jugend. Die Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsweise ist für die Gruppe verbindlich.</p> <p>(3) Die Mitglieder haben das Interesse des Vereins zu wahren, dies unter</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beitrag</p> <p>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher kann das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung der Gruppe nur ausüben, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag an die Gruppe abgeführt wurde. Entsprechend können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.</p>

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p>Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.</p> <p>(5) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte</p> <p>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Rechte des Mitglieds</p> <p>(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.</p>



Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

IV Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung des Bezirks

- (1) Der Bezirk Rhein-Neckar e.V. (nachfolgend Bezirk genannt) gliedert sich in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.
- (2) Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen werden durch Gremien der übergeordneten Gliederungen festgelegt und sind für die Gruppe verbindlich.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Bezirk fristgerecht einzuladen. Der Vorsitzende des Bezirks, bzw. ein vom Bezirksvorstand beauftragter Vertreter hat das Recht, an Zusammenkünften der Gruppe teilzunehmen und dort das Wort zu

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
	<p>ergreifen.</p> <p>(4) Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks.</p> <p>(5) Die Gruppe hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.</p> <p>(6) Der Bezirk ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Jugend</p> <p>(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG und deren gewählter Vertreter. Sie regelt die über § 3 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit selbständig und verfügt über die ihrer zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Gruppe dar.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.</p>	<p style="text-align: center;">V Jugend</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Jugend</p> <p>(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.</p> <p>(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.</p> <p>(4) Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.</p> <p>(6) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt.</p> <p>(7) Die DLRG-Jugend verfügt selbstständig über die ihr zufließendes Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Gruppenkasse.</p>



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p data-bbox="539 459 728 499">III. Organe</p> <p data-bbox="613 667 651 691">§ 7</p> <p data-bbox="591 719 678 743">Organe</p> <p data-bbox="163 775 869 855">Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) 2. der Vorstand</p>	<p data-bbox="1520 459 1709 499">VI. Organe</p> <p data-bbox="1337 587 1910 627">1. Abschnitt: Mitgliederversammlung</p> <p data-bbox="1547 667 1686 730">§ 12 Aufgaben</p> <p data-bbox="1144 762 2089 1393">(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe.</p> <p data-bbox="1144 850 2089 1393">(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:</p> <ul data-bbox="1220 991 2089 1393" style="list-style-type: none">a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,e) Entlastung des Gruppenvorstandes,f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,g) Festsetzungen von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitätenh) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,

Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.

Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe. Sie behandelt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Gruppe.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen.</p> <p>(3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.</p> <p>(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt oder in den regionalen Zeitungen des Verbreitungsgebietes einzuladen.</p> <p>(5) Über Punkte, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht genannt wurden, kann (mit Ausnahme einer Satzungsänderung) gültig beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit der Punkte von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wurde.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Kassenprüfbericht entgegen, entlastet den Vorstand, wählt den Vorstand entsprechend der Wahlperiode mit Ausnahme des Jugendleiters, wählt den oder die Kassenprüfer und beschließt über Satzungsfragen und Anträge.</p> <p>(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.</p>	<p>i) Beschlussfassung über Anträge, j) Satzungsänderungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einberufung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe dies verlangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.</p> <p>(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe oder durch ortsübliche Bekanntmachung gewahrt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind: a) die stimmberechtigten Mitglieder, b) die Gruppenjugend.</p> <p>(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher an die offizielle Anschrift der Gruppe eingereicht werden. Sie sind ohne</p>

Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V. Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p>Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung soweit nicht die geheime oder namentliche Abstimmung von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung werden die abgegebenen -Ja- und -Nein- Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsfragen, Zweckänderung und Auflösung der Gruppe, in denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.</p> <p>(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.</p>	<p>Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.</p> <p>(2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.</p> <p>(3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Protokoll</p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom</p>

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
	<p>Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Gruppe im Rahmen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur einheitlichen Durchführung von Tagungen, Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung der DLRG zu verfahren.</p> <p>(2) a. Den Gruppenvorstand bilden: a) der 1. Vorsitzende (Gruppenleiter) b) der 2. Vorsitzende (stv. Gruppenleiter) c) der Kassenwart d) bis zu 3 Technische Leiter e) der Jugendleiter</p> <p>b. den erweiterten Vorstand können bilden: a) der Geschäftsführer b) der Gruppen-Arzt c) der Schriftführer/Referent für Öffentlichkeitsarbeit d) der Tauchwart e) der Materialwart und/oder Gerätewart f) bis zu 2 Beisitzer</p> <p>(3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der 1. und der 2. Vorsitzende je allein (§ 26 BGB). Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Geschäftsführung und Leitung</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Leitung</p> <p>Der Gruppenvorstand leitet die Gruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung</p> <p>(1) Den Vorstand bilden: a) Vorsitzender b) Stellv. Vorsitzende c) Kassier d) bis zu drei Leiter Ausbildung/Einsatz/örtlicher Wachdienst e) Vorsitzender DLRG-Jugend (wird von der Jugendversammlung gewählt) f) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit g) Ressortleiter h) Referent Tauchwesen i) Referent Bootswesen j) Referent Information und Kommunikation k) MaterialGerätewart l) Schriftführer m) bis zu zwei Beisitzer</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme.</p> <p>(3) Die zusätzliche Erweiterung des Vorstandes ist mit Zustimmung der</p>

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
 Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, sind bei der Mitgliederversammlung geheim zu wählen, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt worden ist. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht (Stimmgleichheit) findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht. Erst bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Mitgliederversammlung möglich.</p> <p>(4) Die Vereinigung zweier Vorstandsfunktionen in einer Person ist zulässig mit der Ausnahme, dass Kombinationen aus den Funktionen Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Kassier nicht in Personalunion auftreten können.</p>
<p>(5) Die Mitglieder des Vorstandes und eventueller weiterer Organe werden auf drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten über die Beendigung der Wahlperiode hinaus.</p> <p>(6) Der Vorstand tritt mindestens drei Mal jährlich zusammen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vertretungsbefugnis</p> <p>(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Gruppe und dessen Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.</p> <p>(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aller nach § 26 BGB vertretungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>
<p>(7) Der Jugendleiter wird nach der Jugendordnung oder der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung gewählt.</p> <p>(8) Mit der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.</p> <p>(9) Die Gruppe ist arbeitsfähig, wenn mindestens drei aktive Vorstandsmitglieder die Aufgaben der Gruppe übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gruppenvorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode.</p> <p>(2) Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Geschäftsverteilung</p> <p>(1) Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und</p>



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
	<p>Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist.</p> <p>(2) Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Beauftragte bestellen. Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie können zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Tagung und Einladung</p> <p>Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Gruppenvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>



Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgericht: Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
	<p>(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 37) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.</p> <p>(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS). <p>Sollte auf Gruppenebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). Die Mitglieder der Gruppe verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die</p>



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
	<p>Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.</p> <p>(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Kostentragung</p> <p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>



Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

§ 29
Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 30
Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kommissionen

§ 31
Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p data-bbox="421 448 846 483">IV. Sonstige Bestimmungen</p> <p data-bbox="607 555 660 582">§ 10</p> <p data-bbox="394 611 875 638">Ordnung und Ausführungsbestimmungen</p> <p data-bbox="163 667 1106 748">Für die Gruppe sind sämtliche Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich. Zu dieser Satzung kann der Vorstand der Gruppe bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.</p> <p data-bbox="607 839 660 866">§ 11</p> <p data-bbox="573 895 696 922">Prüfungen</p> <p data-bbox="163 951 1106 1059">Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten nimmt die Gruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie sind für Prüfer und Teilnehmer bindend.</p>	<p data-bbox="1397 448 1834 483">VIII. sonstige Bestimmungen</p> <p data-bbox="1583 528 1648 555">§ 32</p> <p data-bbox="1429 563 1805 590">Ordnungen und Richtlinien</p> <ol data-bbox="1146 627 2089 906" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1146 627 2089 678">(1) Die von den Organen der Gruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.<li data-bbox="1146 715 2089 823">(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.<li data-bbox="1146 855 2089 906">(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG. <p data-bbox="1583 1126 1648 1153">§ 33</p> <p data-bbox="1223 1161 2011 1189">Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material</p> <ol data-bbox="1146 1225 2089 1388" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1146 1225 2089 1307">(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.<li data-bbox="1146 1339 2089 1388">(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p style="text-align: center;">§ 12 Ehrungen</p> <p>(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, hervorragender Mitarbeit in der DLRG oder Förderung der DLRG verdient gemacht haben; sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Gruppe, den Bezirk, den Landesverband oder durch das Präsidium der DLRG vorgenommen werden.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Jahresberichte</p>	<p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Ehrungen</p> <p>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Geschäftsordnung</p> <p>Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Wirtschaftsordnung</p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine</p>

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung

Die Gruppe verpflichtet sich, dem Bezirk Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, technische Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen.

§ 14

Materialverwaltung

Die Buchstabenfolge "DLRG" und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt. Die Gruppe verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.

§ 15

Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. Diese Daten werden der DLRG unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen Dritten, außerhalb der DLRG, nicht weitergegeben werden.

Neue Satzung (Vorschlag)

Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37

Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung

Neue Satzung (Vorschlag)

Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p data-bbox="439 443 831 480">V. Schlussbestimmungen</p> <p data-bbox="607 555 663 579">§ 16</p> <p data-bbox="510 608 759 635">Satzungsänderungen</p> <p data-bbox="161 663 1106 770">Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mit der Einladung im Wortlaut vorliegt. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p data-bbox="607 1026 663 1050">§ 17</p> <p data-bbox="474 1078 795 1106">Zweckänderung, Auflösung</p> <ol data-bbox="161 1134 1106 1385" style="list-style-type: none">(1) Bei einer Auflösung der Gruppe Heddesheim e.V. sowie die Änderung des Vereinszweckes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.(2) Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Gruppe Heddesheim e.V. oder bei	<p data-bbox="1415 443 1816 480">IX. Schlussbestimmungen</p> <p data-bbox="1482 528 1749 592">§ 38 Satzungsänderung</p> <ol data-bbox="1146 624 2089 959" style="list-style-type: none">(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.(3) Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. <p data-bbox="1541 1026 1691 1090">§ 39 Auflösung</p> <ol data-bbox="1146 1121 2089 1377" style="list-style-type: none">(1) Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Änderung der Satzung der DLRG-Gruppe Heddesheim e. V.
Änderungsvorschlag des Vorstandes zu TOP 5 der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010**



Bisherige Satzung	Neue Satzung (Vorschlag)
<p>Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gruppe an die übergeordnete Gliederung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Ist die übergeordnete Gliederung zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, dürfen Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Umfang, Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung umfasst 18 Paragraphen.</p> <p>(2) Sie tritt mit Zustimmung der übergeordneten Gliederung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.94 in Heddesheim beschlossen.</p> <p>Die DLRG-Gruppe Heddesheim e.V. wurde am 16.06.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim, unter der Nummer "VR 732" eingetragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist am * durch die Mitgliederversammlung in * beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht * in Kraft.</p>